

§ 75

Ersatzkarte

(¹) An Stelle einer verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Steuerkarte darf das Steueramt das die Steuerkarte erteilt hat, auf Antrag eine Ersatzkarte ausstellen. Der Antragsteller hat den Verlust der Steuerkarte glaubhaft zu machen. Die neue Karte ist als Ersatzkarte zu bezeichnen.

(²) Für die Ersatzkarte ist vor Aushändigung eine Gebühr von zwanzig Franken zu entrichten.

§ 76

Ersatzbescheinigung

(¹) An Stelle einer verlorengegangenen oder unbrauchbar gewordenen Bescheinigung über

Steuerbefreiung darf das Steueramt, das die Bescheinigung erteilt hat, auf Antrag eine Ersatzbescheinigung ausstellen. Der Antragsteller hat den Verlust der Bescheinigung glaubhaft zu machen. Die neue Bescheinigung ist als Ersatzbescheinigung zu bezeichnen.

(²)

(³) In dem Falle des Absatzes 1 wird eine Gebühr für die Ausstellung der Ersatzbescheinigung nicht erhoben.

§ 78

(¹) Diese Bestimmungen treten am 1. August 1935 in Kraft.

Verordnung

über Steuererlass für Kraftdroschkenunternehmer und Unternehmer von Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen

(Rgesetzblatt I Seite 528)

Vom 17. Mai 1938

Auf Grund des § 13. der Abgabenordnung wird verordnet:

§ 1

(¹) Kraftfahrzeugsteuer für Kraftdroschken oder Mietkraftwagen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um Kraftdroschken eines Kraftdroschkenunternehmers oder um Personenkraftwagen eines Unternehmers von Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen handeln;
2. der Unternehmer muss eine natürliche Person sein;
3.*)

*) abrogé par arr. gr.-d. du 13 juin 1945, art. 1er

4. der Unternehmer muss seinen Lebensunterhalt im wesentlichen durch den Kraftdroschkenverkehr oder den Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen erwerben.

(²) Das Steueramt erteilt über die Steuerfreiheit eine Bescheinigung nach § 15 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 (Rgesetzbl. I S. 407).

§ 2

Diese Verordnung gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1938.